



Satzung für den Fußballclub Empor Weimar 06 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Ziele und Grundsätze	2
§ 3 Gliederung.....	2
§ 4 Rechtsgrundlagen	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Organe	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Ehrenmitglieder	7
§ 12 Kassenprüfer bzw. Revisor.....	8
§ 13 Beiträge und Umlagen.....	8
§ 14 Symbol und Fahne	8
§ 15 Auflösung	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

Satzung für den Fußballclub Empor Weimar 06 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 01. August 1990 als Sportverein Empor Weimar gegründet und trägt ab dem 23. Februar 2006 den Namen Fußballclub Empor Weimar 06 e.V. (im folgenden FC Empor Weimar 06 genannt).
Er hat seinen Sitz in Weimar und tritt die Rechtsnachfolge der am 01. Oktober 1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Empor Weimar an.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 242 eingetragen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der FC Empor Weimar 06 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen stellt sich der FC Empor Weimar 06 insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. der Förderung und Ausübung des Sports in der Sportart Fußball
 2. der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 3. der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 4. der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der FC Empor Weimar 06 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des FC Empor Weimar 06 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem FC Empor Weimar 06 zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, z. B. zur Durchführung des Sportverkehrs, Entschädigung der Übungsleitertätigkeit. u. ä. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der FC Empor Weimar 06 wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im FC Empor Weimar 06 betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der FC Empor Weimar 06 ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied (A-Vollmacht).
- (2) Der FC Empor Weimar 06 ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
- (3) Der FC Empor Weimar 06 regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage hierfür sind:

1. seine Satzung
2. seine Geschäftsordnung
3. seine Finanzordnung
4. die Wettkampfordnung der Sportverbände
5. die Rechtsordnung der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der FC Empor Weimar 06 besteht aus
 1. den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (6) Der Austritt muss über die Abteilung dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er wird jedoch frühestens zum nächsten Quartalsende wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 2. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von sechs Monaten, trotz Mahnung
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 4. wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen zu 1., 2. und 4. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den FC Empor Weimar 06 zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. an der Erfüllung der Aufgaben des FC Empor Weimar 06 aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
2. sich entsprechend dieser Satzung und den weiteren Ordnungen des FC Empor Weimar 06 zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des FC Empor Weimar 06 oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des FC Empor Weimar 06 auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
3. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung eine Sitzung des Vorstandes des FC Empor Weimar 06 einzuberufen.

§ 7 Organe

Die Organe des FC Empor Weimar 06 sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des FC Empor Weimar 06 ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission,
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über Anträge,
8. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 3,

9. Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 7,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 11. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 12. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Zeitraum von drei Jahren statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang oder Bekanntmachung (Schaukasten und/oder Internetseite des Vereins). Zwischen dem Aushang oder der Bekanntmachung der Einladung des darauffolgenden Tages und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
 - (6) Anträge können gestellt werden:
 1. von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
 2. dem Vorstand
 - (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des FC Empor Weimar 06 eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des FC Empor Weimar 06 eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren können im Stimm- und Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (4) Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen (erweiterter Vorstand). Diese besitzen jedoch für Beschlüsse des Vorstandes kein Stimmrecht, sofern sie nicht dauerhaft berufen sind. Dauerhaft berufene Mitglieder des erweiterten Vorstands haben Stimmrecht bei Beschlüssen in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (4) Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des FC Empor Weimar 06, welche satzungsgemäß zu Ehrenmitgliedern ernannt worden, haben lebenslang das Recht auf Beitragsfreiheit.
- (4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, unentgeltlich an allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des FC Empor Weimar 06 teilnehmen zu können.

§ 12 Kassenprüfer bzw. Revisor

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt bleiben und die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer bzw. Revisor während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des FC Empor Weimar 06 können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 14 Symbol und Fahne

Der FC Empor Weimar 06 führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.04.2016 von der Mitgliederversammlung des FC Empor Weimar 06 beschlossen worden und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Weimar, 20.04.2016